

RS Vwgh 1971/9/17 0099/70

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.09.1971

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

BAO §21 Abs1;

EStG 1967 §19 Abs1 Z1;

EStG 1967 §36 Abs3;

1. BAO § 21 heute
2. BAO § 21 gültig ab 01.01.1962

Rechtssatz

Ausführungen zur Frage, ob die zwischen dem Beschwerdeführer, einem Notar, und dem bei ihm beschäftigten Notariatskandidaten getroffenen Vereinbarungen in wirtschaftlicher Betrachtungsweise als Dienstverhältnis (mit Gewinnbeteiligung des Notariatskandidaten) oder als eine gemäß § 1175 ABGB gegründete Gesellschaft nach bürgerlichem Recht zu beurteilen waren und daraus sich für den Notar die Verpflichtung ergab, von den Bezügen des Notariatskandidaten Lohnsteuer einzubehalten und abzuführen und den Dienstgeberbeitrag zu entrichten. Ausführungen zur Frage, ob die zwischen dem Beschwerdeführer, einem Notar, und dem bei ihm beschäftigten Notariatskandidaten getroffenen Vereinbarungen in wirtschaftlicher Betrachtungsweise als Dienstverhältnis (mit Gewinnbeteiligung des Notariatskandidaten) oder als eine gemäß Paragraph 1175, ABGB gegründete Gesellschaft nach bürgerlichem Recht zu beurteilen waren und daraus sich für den Notar die Verpflichtung ergab, von den Bezügen des Notariatskandidaten Lohnsteuer einzubehalten und abzuführen und den Dienstgeberbeitrag zu entrichten.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1971:1970000099.X01

Im RIS seit

17.09.1971

Zuletzt aktualisiert am

27.04.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at